

## 1. Angebote und Verträge

Die ORBIT bietet Ihren Kunden hochwertige Hardware, Software und Cloud-Dienste an. Beratung, Installation und Betreuung von Einplatz- und Serverumgebungen gehören ebenso zur Kernkompetenz wie auch Buchhaltungs-Software und Branchen-Lösungen für die Gebäudetechnik und Gebäudehülle.

Preislisten, Prospekte und weitere Informationen in Werbematerial und der auf der Homepage gelten als unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte haben keine rechtsverbindliche Gültigkeit.

Angebote die schriftlich, telefonisch, in persönlichem Gespräch oder per E-Mail gemacht werden, gelten verbindlich. Die Preise werden ohne anderslautende Mitteilung exklusive MWST ausgewiesen (B2B). Wenn der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ein Angebot ist während einer Dauer von 10 Tagen gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der ORBIT. Ohne Einwilligung der ORBIT darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, welche von ORBIT als Richtwerte oder Kostenrahmen bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

Ein Angebot wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich per Briefpost, E-Mail, telefonisch oder in persönlichem Gespräch erklärt. ORBIT bestätigt die Annahme ausdrücklich. Eine automatische Bestätigung des Eingangs der Anfrage oder Bestellung im Internet/Webshop/Kontaktformular/E-Mail ist noch keine Auftragsbestätigung.

Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm ORBIT mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat.

## 2. Termine

Die ORBIT verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Produkte an den in der Auftragsbestätigung festgelegten Ort termingerecht zu liefern. Während der Kunde sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit anzunehmen und zu bezahlen. Auftragsänderungen haben, sofern nichts anderes vereinbart, die Aufhebung der zuvor festgelegten Termine und Fristen zur Folge.

Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der ORBIT liegen. Darunter fallen Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Pandemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen Dritter, fehlende Verträge (zBsp. für Lizenzen oder Verbandsdaten), fehlende

Akontozahlungen sowie behördliche Massnahmen. Die ORBIT informiert den Kunden über Verzögerungen. Schadenersatz kann keiner geltend gemacht werden.

## 3. Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung sind die Auftragsbestätigung, der Software-Lizenzvertrag und der Wartungsvertrag massgebend. Die ORBIT behält sich vor, Abweichungen von den Angebotsunterlagen respektive der Auftragsbestätigung infolge rechtlicher oder technischer Normen zu berücksichtigen.

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz der ORBIT. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Ware von ORBIT auf den Kunden über.

ORBIT ist berechtigt, vereinbarte Leistungen von Dritten erbringen zu lassen und der Kunde willigt ausdrücklich dazu ein.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise sind im Angebot, bzw. in der Auftragsbestätigung, festgelegt. Die Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet. Der Käufer übernimmt die Kosten für Verpackung und Transport sowie für die Überprüfung der Ware.

Lieferungen und Leistungen, für die im Voraus nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisen oder nach Aufwand zu den geltenden Ansätzen der ORBIT verrechnet.

Der Kunde ist verpflichtet, alle Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungstellung (Datum der Rechnung massgebend) ohne Verrechnung oder Reduktion zu bezahlen.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist die ORBIT berechtigt alle Forderungen an den Besteller sofort zu stellen, für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Sind Leistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann die ORBIT vom Vertrag zurücktreten, auch wenn die Waren oder ein Teil davon bereits geliefert wurden. Bereits ausgeführte Arbeiten und Materiallieferungen sowie für den Kunden bereits eingekauftes Material bleiben geschuldet. Die ORBIT ist berechtigt, Schadenersatz zu verlangen und weitere Lieferungen und Dienstleistungen einzustellen.

Ab zweiter Mahnung werden Mahnspesen in der Höhe von CHF 30.- pro Mahnung, zuzüglich gesetzlicher MWST, verrechnet. Weitere Inkassokosten werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt, sofern Aufwand durch Betreibungen, Behördengängen, etc. entstehen oder eine Inkassofirma zugezogen wird.

## 5. Gewährleistung

Dem Kunden ist bekannt, dass Hardware, Software und Cloud-Dienste ihrer Komplexität und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten

wegen nicht in jedem Fall fehlerfrei ausgeliefert werden können. Insbesondere macht der Lieferant keine Kompatibilitätsszusagen.

Die ORBIT verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Sie verpflichtet sich weiter zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeiter sowie zu deren Überwachung.

Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Hardware, Software und Cloud-Dienste oder Teile davon unmittelbar nach Erhalt auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler der ORBIT unverzüglich schriftlich und detailliert anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die die ORBIT nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Desgleichen haftet die ORBIT nicht für Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Massnahmen, insbesondere System- bzw. Datensicherung und ausreichende Ausbildung sowie Kompatibilitätsabklärungen vor dem Kauf, hätte verhindern können.

Die Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen für Hardware, Software und Cloud-Dienste nach Inbetriebnahme bzw. Nutzung derselben werden durch die mitgeltenden Hersteller-Garantieleistungen und Software-Lizenzverträge ausschliesslich und abschliessend geregelt.

## 6. Mitwirkungspflicht

Der Kunde stellt sicher, dass die für die Erfüllung der Leistungen der ORBIT erforderlichen Mitwirkungspflichten kostenlos und rechtzeitig erbracht werden. Dazu gehören insbesondere die folgenden Mitwirkungspflichten: Uneingeschränkter Zugang zu den Räumlichkeiten und zur Infrastruktur; Erteilung von Auskünften durch den Kunden bezüglich festgestellter Fehler; schriftliche und nachvollziehbare Dokumentation von Fehlermeldungen; im Rahmen des Zumutbaren; Mithilfe durch den Kunden bei der Fehlersuche und Fehlerbehebung; Zurverfügungstellen eines Ansprechpartners durch den Kunden; soweit erforderlich, ist der Kunde verpflichtet, Anpassungen an nicht von ORBIT gelieferter Hardware, Software, Cloud-Dienste und weitere Systemumgebung vorzunehmen, damit ein Fehler behoben werden kann; sofortige Ausführung von Anweisungen der ORBIT oder des Herstellers zur Korrektur von Fehlern; regelmässige Ausbildung der Anwender, welche die Hardware, Software, Cloud-Dienste und weitere Systemumgebungen nutzen.

## 7. Haftungsausschluss

Jede Partei verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, welche Nutzungsausfall, Aus- und Einbaukosten, Bearbeitungs- und Obhutschäden abdeckt. Die minimale Deckungshöhe

# AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ORBIT Informatik AG, im folgenden ORBIT genannt.

beträgt 500'000 Schweizerfranken. Für Haftung aus von der Versicherung gedeckten Fällen, wird auf die Höhe der von der Versicherung anerkannten oder erstrittenen Schadenshöhe abgestellt. Dabei kann jede Partei gegenüber der Versicherung die Forderungen aus Schadenersatz entsprechend geltend machen, die jeweilig haftende Partei setzt sich entsprechend für die Schadenersatzhöhe der fordernden Partei ein oder überträgt die Verhandlung/Streitsache dieser Partei. Darüberhinausgehende Haftungsansprüche werden soweit gesetzlich zulässig und möglich vollumfänglich ausgeschlossen. Eine Haftung bei Beschädigung oder Verlust von Daten ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 8. Datenschutz

Die ORBIT versichert bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten. Die anlässlich der Auftragserteilung und/oder dem Support anfallenden personenbezogenen Daten werden lediglich für die dafür bestimmten Zwecke genutzt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur soweit dies zur ordnungsgemässen Leistungserbringung erforderlich ist. Weitere Details können der Datenschutzerklärung ([www.orbitag.ch/datenschutz](http://www.orbitag.ch/datenschutz)) entnommen werden. Der Kunde erklärt sich mit dieser Nutzung seiner Daten einverstanden.

## 9. Schlussbestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Verträge zwischen dem Kunden und ORBIT unterstehen Schweizer Recht unter Ausschluss allfälliger Kollisionsnormen und dem Wiener Kaufrecht. Sie gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen ORBIT und dem Kunden, auch wenn sie nicht jedes Mal erneut explizit verabredet werden. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der ORBIT schriftlich bestätigt werden.

Werden diese AGB geändert, so wird die jeweils aktuelle Fassung unter [www.orbitag.ch/agb](http://www.orbitag.ch/agb) publiziert. Die neuen AGB gelten als anerkannt, sofern der Kunde nicht innert 30 Tage schriftlich Einspruch erhebt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch individuelle Abreden oder anderweitig unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Gerichtsstand ist Sitz der ORBIT. Die ORBIT darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden aufrufen.

Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, welche sich aus der Durchführung eines Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege und aussergerichtlich beizulegen.

Version 2.0, Stand: 11.2023